## Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)

vom ...

I

Der Erlass RB <u>700.1</u> (Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Dorfzonen<sup>1)</sup> (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. Sie bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
- <sup>4</sup> Aufgehoben.
- § 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)
- <sup>1</sup> Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 der Raumplanungsverordnung<sup>2)</sup> dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung und seiner Freiräume als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.
- <sup>2</sup> Zulässig sind Wohnbauten und landwirtschaftliche Ökonomiebauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- <sup>3</sup> Bestehende Bauten dürfen erneuert, umgenutzt und teilweise geändert werden, wenn die Charakteristik der Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt.
- <sup>4</sup> Ersatzbauten sind zulässig. Sie sind grundsätzlich an gleicher Stelle, mit gleichem Volumen und gleicher Charakteristik zu erstellen.
- <sup>5</sup> Neubauten sind zulässig, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Sie haben sich in Stellung, Volumen und Charakteristik den bestehenden Bauten anzupassen.

<sup>1)</sup> Mit Übergansbestimmung in § 56a.

<sup>2)</sup> SR 700.1

- <sup>6</sup> An- und Kleinbauten sind zulässig, wenn sie nicht in bestehende Bauten integriert werden können und der Charakter sowie die Eigenart der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>7</sup> Die Ausgestaltung, die Materialisierung und die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der traditionell ländlichen Bauweise anzupassen.

§ 56a (neu)

Übergangsbestimmung zur Aufhebung der Weilerzonen

- <sup>1</sup> Für Weilerzonen gilt die Regelung des bisherigen § 6, wenn
- sie nicht in den Anwendungsbereich der Kleinsiedlungsverordnung (KSV)<sup>3)</sup> fallen.
- das kommunale Baureglement auf den bisherigen § 6 verweist und 2.
- die nach den Vorgaben des revidierten Kapitels 1.9 des kantonalen Richtplans 3. angepasste Kommunalplanung noch nicht in Kraft gesetzt ist.
- <sup>2</sup> Die Regelung lautet:
- Dorfzonen und Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen 1 Nutzung dienen. Sie bezwecken die Erhaltung. Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
- Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. 2.
- Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
- 4. In Weilerzonen können die gemäss Ziffer 3 zulässigen Nutzungen eingeschränkt werden.

```
$ 58
Aufgehoben.
$ 59
Aufgehoben.
П
(keine Änderungen bisherigen Rechts)
III.
(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
IV.
```

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

3) RB 700.3

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber